

Gemeinsame Maßnahme des Rektors und des Kanzlers Nr. 14/2020 zum Besuch der Einrichtung und über das anzuwendende Hygienekonzept während der epidemiologischen Bereitschaftslage

Die Leitung der Universität Pécs fühlt sich dem Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Vermögens und des Rechts ihrer Beschäftigten und Studierenden verpflichtet, und hält so besondere Vorsicht zur Eindämmung der Corona-Pandemie für erforderlich und führt im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 283/2020 vom 17.06.2020 über die Verkündung der epidemiologischen Bereitschaftslage spezielle Maßnahmen für die Zeit der Gesundheitskrise ein.

Diese Anweisung wurde unter Berücksichtigung der „Empfehlung des Sektors zur Organisierung der Hochschulbildung während der Gesundheitskrise“ bzw. „Empfehlung des Sektors zur Organisierung der Berufsbildung während der Gesundheitskrise“, ferner des vom Ministerium für gesellschaftliche Ressourcen erlassenen „Maßnahmenplan zu der in den allgemeinbildenden Einrichtungen im Schuljahr 2020/2021 anzuwendenden Verfahrensordnung während der epidemiologischen Bereitschaftslage“ erstellt.

In Anbetracht des Vorstehenden und aufgrund weiterer Rechtsvorschriften verfügt die Universität Pécs (im Weiteren: die Universität) bezüglich der in ihrer Trägerschaft stehenden Einrichtungen über die Besuchsordnung wie folgt:

I. Kapitel

Anwendungsbereich der Anweisung

1. § (1) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich auf alle Ausbildungen, die zu einem Rechtsverhältnis mit der Universität als Studierende führen (höherer Berufsbildungsgang, Grundausbildung, nicht geteilte Ausbildung, Masterausbildung, berufliche Fortbildung, Doktorandenausbildung), auf die Personen, die an der Ausbildung teilnehmen und ein Rechtsverhältnis mit der Universität haben ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit (im Weiteren: Studierende), auf die Personen, die in den allgemeinbildenden Einrichtungen in der Trägerschaft der Universität oder in den Berufsbildungseinrichtungen in der Trägerschaft der Universität ein Rechtsverhältnis mit der Universität als Lerner bzw. ein Rechtsverhältnis mit der Universität in der Erwachsenenbildung haben (im Weiteren: Lerner), auf die Kinder, die in der Kinderkrippe des Klinischen Zentrums betreut werden (im Weiteren: Kinder), ferner auf die Personen, die an den sonstigen von der Universität organisierten Ausbildungen (z. B. Erwachsenenbildung, Berufsbildung) teilnehmen.

(2) Der Anwendungsbereich dieser Anweisung erstreckt sich auf die staatlichen Angestellten der Universität, auf die im sonstigen Beschäftigungsverhältnis Beschäftigten, ferner auf die staatlichen Angestellten, Arbeitnehmer bzw. im sonstigen Beschäftigungsverhältnis Beschäftigten in den allgemeinbildenden Einrichtungen oder in den Berufsbildungseinrichtungen in der Trägerschaft der Universität (im Weiteren: staatliche Angestellte).

(3) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich ferner auf die im Absatz (1)-(2) nicht bestimmten solchen Personen, die befugt sind, das Universitätsgelände aus dem in der Anweisung festgelegten Zweck zu betreten.

2. § (1) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich nur im Falle einer ausdrücklichen Verfügung, bezüglich der speziellen Verfügungen zur Leistung der klinischen Praktika der Lerner und Studierenden auf die Organisationseinheiten des Klinischen Zentrums.

(2) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich nicht auf die Studentenwohnheime und Unterkünfte, die von den Residence Services der Universität betrieben werden, über die Besuchsordnung dieser Einrichtungen verfügt gesonderte gemeinsame Anweisung des Rektors und des Kanzlers.

II. Kapitel

Besuchsordnung der Einrichtungen

Allgemeine Regelungen

3. § Das Universitätsgelände darf ausschließlich zum festgesetzten Zweck (z. B. Unterricht, Forschung, Ausführung einer Arbeit, Studienzwecken, Verwaltung, Sporttätigkeit, Besuch von Veranstaltungen, etc.) betreten werden und der Aufenthalt auf dem Universitätsgelände ist auf die Dauer begrenzt, die hinsichtlich dieses Zwecks notwendig ist.

4. § Ausschließlich gesunde Personen, die die Symptome der Corona-Erkrankung nicht aufweisen, dürfen die Gebäude, die Veranstaltungen bzw. die Kurse der Universität – auf eigene Verantwortung – besuchen.

5. § (1) Die Einhaltung der entsprechenden Abstandsvorgaben in den Räumlichkeiten der Einrichtung ist außerordentlich wichtig, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Im Zuge des Aufenthalts auf dem Universitätsgelände ist jeder verpflichtet, den sozialen Kontakt auf das Minimum zu reduzieren, und einen Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst einzuhalten.

(2) Jeder ist verpflichtet auf dem Universitätsgelände eine Bedeckung für Mund und Nase (zum Beispiel, medizinische Maske, Schal, Tuch, im Weiteren: Maske) zu tragen. Der Leiter der gegebenen Organisationseinheit ist berechtigt, von diesen abweichende Regelungen einzuführen.

(3) Jeder ist verpflichtet, sich an die epidemiologischen Hygienevorschriften zu halten. (Anlage Nr. 3.)

6. § (1) Im Interesse der Reduzierung der Risiken, fordert die Universität alle Studierenden auf, die Prä-Triage-Umfrage (Anlage Nr. 2. dieser Anweisung) online auszufüllen.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Lerner, Kinder können aufgrund der Entscheidung des Leiters der betroffenen Organisationseinheit zur Ausfüllung der Prä-Triage-Umfrage (Anlage Nr. 2. dieser Anweisung) online oder via Papierfragebogen verpflichtet werden.

(3) Die Studierenden der ungarischsprachigen Studiengänge und die Lerner (bzw. ihr Vormund/Inhaber des Sorgerechts) sind verpflichtet, schon im Falle von einer „Ja“-Antwort auf die Fragen der Prä-Triage-Umfrage die von der Universität eingerichtete PTE Hotline umgehend anzurufen. Die Studierenden der internationalen Studiengänge werden schon im Falle von einer „Ja“-Antwort auf die Fragen der Prä-Triage-Umfrage Anruf von der PTE Hotline, die von der Universität eingerichtet wurde, erhalten.

(4) Die zur Ausübung der Arbeitgeberbefugnis berechnigte Person kann die staatlichen Angestellten zur Ausfüllung der Prä-Triage-Umfrage (Anlage Nr. 2. dieser Anweisung) verpflichten. Die staatlichen Angestellten sind schon im Falle von einer „Ja“-Antwort auf die Fragen der Prä-Triage-Umfrage die von der Universität eingerichtete PTE Hotline umgehend anzurufen.

(5) Die Studierenden, Lerner, gesetzlichen Vertreter und die staatlichen Angestellten sind verpflichtet, über die Änderungen bezüglich der Antworten auf die Fragen der Prä-Triage-Umfrage die Universität umgehend zu benachrichtigen. Die Änderungsmeldung erfolgt durch die erneute Ausfüllung des Fragebogens.

Besondere Bestimmungen

Veranstaltungen

7. § (1) Universitätsveranstaltungen mit persönlicher Anwesenheit können nur den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden rechtlichen, reglementarischen Vorschriften und den behördlichen Beschränkungsmaßnahmen entsprechend, unter Einhaltung der verstärkten Hygienemaßnahmen stattfinden.

(2) Sowohl bei Veranstaltungen in geschlossenen als auch in offenen Räumen muss man die Abstandshaltung besonders beachten und die Anzahl der Teilnehmer auf maximal 500 begrenzen. Die Vorführungen des Janus Universitätstheaters können mit höchstens 50 Zuschauern abgehalten werden.

(3) Bei den Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt Maskenpflicht.

(4) Die Organisierung von Veranstaltungen mit persönlichem Kontakt soll vermieden werden.

(5) Der Veranstalter kann in Anbetracht der epidemiologischen Situation weitere Bedingungen bestimmen, die Veranstaltung aussetzen, oder über ihre Online-Abhaltung entscheiden.

Eröffnungsfeier, Diplomübergabe

8. § (1) Die Eröffnungsfeier des Schuljahrs bzw. die feierliche Diplomübergabe soll möglichst im Freien stattfinden, aber aufgrund der Entscheidung der Veranstalter können sie auch im geschlossenen Raum oder online abgehalten werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Anzahl der Studierenden im ersten Studienjahr und der Beschränkung auf 500 Teilnehmern, können die Fakultäten mehrere Eröffnungsfeiern halten.

(3) Jedem Studienanfänger soll die Möglichkeit zur Ablegung des Eides gesichert werden. Falls die Eröffnungsfeier der Entscheidung des Fakultätsvorstands gemäß online abgehalten wird, so soll die Ablegung des Eides mithilfe Infokommunikationsmittel (im Rahmen einer Videokonferenz, die die gleichzeitige, glaubwürdige Ablegung des Eides unter persönlicher Anwesenheit ermöglicht) oder durch schriftliche, von den Studierenden ausgefüllte und zugesandte Eideserklärung verwirklicht werden.

Immatrikulation, Orientierungstage

9. § Gemäß der Entscheidung des Fakultätsvorstands können die Immatrikulation und der Orientierungstag auch online organisiert werden. Angesichts dessen, dass die Vorlage der Originaldokumente nach den geltenden Rechtsvorschriften die Bedingung der Beglaubigung des Immatrikulationsblattes ist, kann die Vorlage der Originaldokumente nach der eventuellen Online-Immatrikulation durch die Einladung der Studierenden nach einem Zeitplan erfolgen.

Erledigung von Studienangelegenheiten

10. § (1) Die Erledigung von Studienangelegenheiten geschieht in der Regel online (über elektronische Korrespondenz bzw. über das elektronische Studienverwaltungssystem) mit der Ausnahme der unten angeführten Fälle:

a) Die Studierenden können ihrer von der Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität festgelegten (Anlage Nr. 6 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs) Erstattungs- und Zuwendungsverpflichtung bei den angegebenen Universitätskassen nachkommen.

b) aufgrund vorheriger telefonischer Absprache oder Online-Terminvereinbarung.

(2) Beim persönlichen Erscheinen zur Erledigung von Studienangelegenheiten gilt Maskenpflicht und nach Möglichkeit sollen die entsprechenden Abstandsvorgaben eingehalten werden, bzw. die Sachbearbeitungsstellen werden durch durchsichtige Schutzwand abgetrennt.

(3) Den für die Warteschlangen geltenden Regeln entsprechend muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, der mit gut sichtbaren Markierungen (Bodenmarkierungen und Tafeln) gesichert wird.

Körperschaftssitzungen der Universität

11. § (1) Die Körperschaftssitzungen können – den zum Zeitpunkt der Sitzung geltenden behördlichen Beschränkungsmaßnahmen entsprechend – unter Einhaltung der verstärkten Hygienemaßnahmen mit persönlicher Anwesenheit stattfinden.

(2) Falls der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, so gilt Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gehalten werden kann, so ist das Tragen von Masken empfohlen.

Besuch von Lehrveranstaltungen die eine persönliche Anwesenheit erfordern

12. § (1) In der jetzigen epidemiologischen Situation werden die Lehrveranstaltungen der Universität in erster Linie mit persönlicher Anwesenheit abgehalten, aber gemäß der Entscheidung des Leiters der Organisationseinheit können auch weitere Lehrveranstaltungstypen eingeführt werden, so die digitale Lehre und die hybride Lehre (als Kombination von Vor-Ort-Lehre und online/digitale Lehre).

(2) Die Lehrveranstaltungen mit persönlicher Anwesenheit müssen unter Berücksichtigung der Kapazität des Lehrraumes so organisiert werden, damit der Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden kann. Falls die Größe des Raumes dies nicht ermöglicht, so können die Lehrveranstaltungen

a) mit Gruppenteilung

b) online, möglichst live, interaktiv gestaltet und die Möglichkeit der Aufzeichnung sichernd organisiert werden.

(3) Im Falle des Online-Lehrveranstaltungstyps muss die Möglichkeit zur Konsultation persönlich oder in kleinen Gruppen gesichert werden.

(4) Die Lehrkraft muss einen Mindestabstand von 1,5 Metern halten, um die Lehrveranstaltung ohne Maske halten zu dürfen.

Praktiken und praktische Ausbildungen

13. § (1) Während der Praktiken gelten für die Studierenden, die an dem Praktikum teilnehmen, außer den allgemeinen Hygienevorschriften die im Teil II. beschriebenen speziellen Vorschriften.

(2) Während der Praktiken gilt Maskenpflicht. Der Leiter der gegebenen Organisationseinheit ist berechtigt, von diesen abweichende Regelung einzuführen.

(3) Die der Ausbildung vorangehenden obligatorischen Schulungen (Schulung zum Brand- und Arbeitsschutz, zum Datenschutz und Krankenhaushygiene) sollte möglichst in Online-Form durchgeführt werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen die

Regelungen, die für Veranstaltungen bei geschlossenen Räumen gelten, eingehalten werden.

(4) Die Einteilung der Studierenden muss im Voraus fertiggestellt werden, um die Anzahl der zur gleichen Zeit anwesenden Studierenden zu reduzieren.

(5) Während der Praktiken und praktischen Ausbildungen ist der Veranstaltungsleiter für die permanente Kontrolle der richtigen Nutzung der Schutzausrüstung verantwortlich. Der Mindestabstand von 1,5 Metern sollte möglichst während der gesamten Dauer des Praktikums gesichert werden.

(6) Die Vorschriften für Praktiken und praktische Ausbildungen müssen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eingehalten werden.

(7) Empfohlen wird eine solche Gestaltung des Lehrplans, wobei die praktischen Übungen möglichst am Anfang des Semesters verblockt stattfinden.

Regelungen für die Teilnahme an den praktischen Übungen im Klinischen Zentrum

14. § (1) Im Klinischen Zentrum ist die Einhaltung von speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich, deshalb ist es für alle Studierenden/Lerner – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – verbindlich, einen negativen PCR-Befund innerhalb von 5 Tagen vor dem Anfang der klinischen praktischen Übung vorzulegen.

(2) Die Bedingung zum Beginn der klinischen praktischen Übung ist die obligatorische Ausfüllung der Prä-Triage-Umfrage (Anlage Nr. 2. dieser Anweisung und die Messung der Körpertemperatur), bzw. der glaubwürdige Nachweis der Erfüllung der Bedingungen nach Absatz (1).

(3) Der negative PCR-Befund berechtigt die Studierenden/Lerner, das Praktikum unter Einhaltung der epidemiologischen Vorschriften zu beginnen. Die Wiederholung der PCR-Untersuchung kann während des Praktikums dann erforderlich werden, wenn der Studierende/Lerner Symptome der COVID-19-Infizierung aufweist, gegen die epidemiologischen Maßnahmen ergriffen werden, oder nach einer Auslandsreise gemäß den jeweilig gültigen Regelungen.

(4) Während der Dauer des Praktikums gilt auf dem ganzen Gebiet der Krankenversorgungsstationen des Klinischen Zentrums Maskenpflicht. Während der Dauer der Praktika gelten für die Studierenden/Lerner, die an dem Praktikum teilnehmen die Hygienevorschriften, die die Fachkräfte im Gesundheitswesen im Klinischen Zentrum einhalten müssen, bzw. die Vorschriften, die die Nutzung der Schutzausrüstung regeln. Der Praktikumsleiter ist für die permanente Kontrolle der richtigen Nutzung der Schutzausrüstung während des Praktikums verantwortlich.

(5) Die Einteilung der Studierenden/Lerner muss im Voraus fertiggestellt werden, um die Anzahl der zur gleichen Zeit anwesenden Studierenden zu reduzieren. Die Studierenden/Lerner sollen für den Zeitraum zwischen 6.00 Uhr morgens und 22.00 Uhr abends für das Praktikum eingeteilt werden, damit die Anzahl der zur gleichen Zeit anwesenden Studierenden in den einzelnen Abteilungen reduziert wird.

(6) Es wird empfohlen, die Zahl der Lehrveranstaltungen in den Demonstrationsräumen zu erhöhen, so sollte 50% der praktischen Übungen in den Demonstrationsräumen bzw. im Skill Labor abgewickelt werden.

Regelungen bezüglich der Praktika in den allgemeinbildenden Einrichtungen

15. § (1) In den allgemeinbildenden Einrichtungen wurde ein Maßnahmenplan (Protokoll) zu der anzuwendenden Verfahrensordnung während der epidemiologischen Bereitschaftslage eingeführt.

(2) Laut Maßnahmenplan soll die Lehrkörperschaft das eigene Protokoll erarbeiten, damit die allgemeinbildende Einrichtung auf die eventuelle Umstellung der Arbeitsweise vorbereitet wird. Dieses Protokoll der Einrichtung muss den Studierenden, die hier ihr Praktikum absolvieren, bekannt sein.

(3) Die Kenntnis des Maßnahmenplans und die Einhaltung der darin festgehaltenen Regelungen sind für die Studierenden, die in der allgemeinbildenden Einrichtung ihr Praktikum absolvieren, verpflichtend.

Wissensabfrage, Ordnung der Berichterstattung

16. § (1) Empfohlen wird die möglichst regelmäßige Überprüfung des Wissenstransfers während des Semesters. Im Hochschulwesen kann aufgrund der Entscheidung des Leiters der Organisationseinheit die Wissensabfrage auch in digitaler Form abgewickelt werden.

(2) Nach der Bewertung der einzureichenden Arbeiten, Klausuren muss auch weiterhin Möglichkeit zur Einsicht gewährt werden, wobei die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen verstärkt zu beachten ist.

(3) Der Tag der mündlichen Prüfung, der Ort, bzw. die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer muss im Voraus geplant werden, damit die Einhaltung der epidemiologischen Vorschriften garantiert werden kann. Im Falle der mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden einem Zeitplan entsprechend zum im Voraus vereinbarten Zeitpunkt erscheinen.

(4) Im Falle der schriftlichen Prüfungen müssen die für die Lehrveranstaltungen geltenden Vorschriften eingehalten werden. Empfohlen wird bei den schriftlichen Prüfungen die Benutzung der eigenen Hilfsmittel. Die schriftlichen Arbeiten müssen 24 Stunden vor der Auswertung verwahrt werden, danach können sie bei Einhaltung der Hygienevorschriften (Nichtberühren des Gesichts, gründliches Händewaschen mit Seife oder Desinfizieren der Hände mit Alkohol) korrigiert werden.

(5) An den Wissensabfragen dürfen nur gesunde Studierende und Lehrkräfte, die keine Krankheitsanzeichen aufweisen, teilnehmen. Die jeweilige Organisationseinheit ist für die Kontrolle der Bedingungen zur Zulassung zur Prüfung/zum Praktikum

(Gesundheitszustand usw.) zuständig. Deren Dokumentierung gehört zu den Aufgaben des Prüfers.

(6) Sowohl bei den mündlichen als auch bei den schriftlichen Prüfungen gilt Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Falls der Mindestabstand von 1,5 Metern gehalten werden kann, so ist das Tragen von Masken empfohlen.

(7) Während der Wissensabfrage müssen die Regeln der Hustenetikette eingehalten werden: Darauf müssen die Prüflinge vor der Wissensabfrage sowohl schriftlich (Anlage Nr. 3), als auch vor dem Beginn der Prüfung mündlich aufmerksam gemacht werden.

(8) Mündliche Prüfung darf nur in gut lüftbaren Räumen gehalten werden, wobei gleichzeitig höchstens zwei Studierende außer dem Prüfer anwesend sein dürfen.

Sonstige Regelungen bezüglich der Lerner in den allgemeinbildenden Einrichtungen

17. § (1) Im Zuge des Unterrichts in Klassenzimmern sollte man die Mischung der Klassen möglichst vermeiden. Außer den Fachräumen oder den Räumen für die Gruppenteilung bei Sprachunterricht sollten die Klassen an einem Schultag denselben Raum benutzen. Falls dies nicht möglich ist, soll der Raum beim Wechsel der Klassen den allgemeinen Vorschriften entsprechend desinfiziert werden.

(2) An den Lehrveranstaltungen muss der größere Abstand zwischen den Lernern gegebenenfalls durch den Einsatz von größeren Räumen oder anderen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten gesichert werden. An den Lehrveranstaltungen ist aufgrund der Verordnung des Einrichtungsleiters die Einführung der Maskenpflicht möglich aber nicht obligatorisch.

(3) In den allgemeinbildenden Einrichtungen müssen die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ansammlung von Menschen während des Schuljahres sowohl auf dem Gebiet als auch vor der Einrichtung vorzubeugen. In den Gemeinschaftsräumen dürfen sich zur gleichen Zeit nur soviel Kinder, Lerner aufhalten, damit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls können abgegrenzte Bereiche für die Klassen oder Gruppen in den Gemeinschaftsräumen festgelegt werden. Falls der Mindestabstand in den Gemeinschaftsräumen nicht eingehalten werden kann, so wird in der Sekundarstufe der Grundschule und in der Mittelschule für die Zeit der Aufenthalt im Gebäude das Tragen von Mund-Nasen-Maske empfohlen.

(4) Sportunterricht sollte vom Wetter abhängig möglichst im Freien gehalten werden. Während der Stunden sollte man die Übungen vermeiden, bei denen enger Körperkontakt erforderlich ist. Falls dies nicht zu vermeiden ist, so sollten diese mit den gleichen Trainingspartnern (in Paaren oder kleinen Gruppen) vorgenommen werden. Besonders beachtet werden muss die richtige Nutzung der Umkleieräume bzw. die Einhaltung der hygienischen Anforderungen.

(5) Der Einrichtungsleiter kann in speziellen Situationen den Eltern, den gesetzlichen Vertretern Zugang zur Einrichtung gewähren. Die Bedingung für die Erteilung einer solchen Einzelzulassung ist die Ausfüllung der Prä-Triage-Umfrage.

Nutzung von Sportanlagen, Schwimmhallen, sonstigen Freizeiteinrichtungen

18. § (1) An Sportunterricht, Training, Freizeitaktivitäten dürfen ausschließlich gesunde, sich gesund fühlende Studierende, Trainer, staatliche Angestellte, sonstige zur Nutzung der Anlagen berechnigte Personen, die keine Krankheitsanzeichen aufweisen, teilnehmen.

(2) Um den engen physischen Kontakt zu vermeiden, sind die Aktivitäten in kleinen Gruppen zu bevorzugen. Während der Stunden, Programme sollte man versuchen, den Mindestabstand von etwa 1,5-2 Metern ständig zu halten.

(3) Die Aktivitäten sollten am Tag zeitlich so eingeteilt werden, damit möglichst die Anzahl der gleichzeitig am gleichen Ort Anwesenden niedrig ist.

(4) Besonders beachtet werden muss die richtige Nutzung der Umkleieräume bzw. die Einhaltung der hygienischen Anforderungen.

III. Kapitel

Das für die sichere Umgebung anzuwendende Hygienekonzept

19. § (1) Im Interesse der Reduzierung der Konzentration von Krankheitserregern in geschlossenen Räumen muss die ständige, regelmäßige, intensivere natürliche Lüftung beachtet werden. Bei künstlicher Belüftung wird die möglichst häufige gleichzeitige natürliche Lüftung, wenn sich die Fenster öffnen lassen, empfohlen.

(2) Die Nutzung solcher Belüftungsanlagen, die keine frische Luft in den Raum bringen, nur die innere Luft bewegen, sind nur in dem Fall zulässig, wenn gleichzeitig auch äußere Luft intensiv eingeführt wird.

(3) Den erhöhten Bedarf an Reinigung und in begründeten Fällen an Desinfizierung im Zusammenhang mit der epidemiologischen Bereitschaftslage stimmt der Leiter der Organisationseinheit im Voraus mit dem Leiter des Managements für technische Dienstleistungen ab (MSZI).

(4) Die Verbuchung der Ausgaben für Schutzausrüstung (z. B. Maske, Handschuhe etc.), die zur Abhaltung von Unterrichtsveranstaltungen, Wissensabfragen oder Verrichtung administrativer Aufgaben mit persönlicher Anwesenheit notwendig sind, und der sonstigen Ausgaben zur Sicherung der Hygienebedingungen (z. B. Desinfektionsmittel) geschieht in der Finanzabteilung der jeweiligen Organisationseinheit. Die notwendigen Geldmittel werden von der jeweiligen Organisationseinheit gesichert.

Allgemeine Regeln für die Reinigung

20. § (1) Für die Verrichtung der Reinigungsaufgaben, für ihre Dokumentierung und Kontrolle sorgt das Management für technische Dienstleistungen (MSZI).

(2) Das Management für technische Dienstleistungen (MSZI) sichert nach Absprache mit dem Leiter der Organisationseinheit gewisse Anzahl an Reinigungskräften für Bereitschaftsdienst, die in notwendiger Häufigkeit in erster Linie für die Desinfizierung der Räumlichkeiten und der ständigen Lüftung sorgen. Die herkömmlichen Reinigungsaufgaben werden weiterhin erledigt.

(3) Alle Räumlichkeiten müssen desinfiziert werden, die während der Lehrveranstaltungen benutzt werden, einschließlich der Räumlichkeiten der Administration.

(4) Bei den Reinigungen müssen einphasige, viruzid wirkende Oberflächendesinfektionsmittel eingesetzt werden.

(5) In den Sozialräumen muss die Möglichkeit zum Händewaschen mit Seife gesichert werden und dies soll möglichst mit der Möglichkeit zur Verwendung von Hand-Desinfektionsmittel ergänzt werden.

(6) Die in der Organisationseinheit aufmontierten Handdesinfektionsmittelpender bzw. deren Nachfüllung sichert das Management für technische Dienstleistungen (MSZI) und die Kosten werden auf die Kostenstelle COVID gebucht.

***Spezielle Hygienemaßnahmen für praktische Ausbildungen, Berufsbildungen,
Praktika mit persönlicher Anwesenheit***

21. § (1) Während der Zeit der praktischen Übungen gilt für die Lehrpersonen, Studierenden/Lerner, die an den Übungen teilnehmen die allgemeinen Hygienemaßnahmen. Vor dem Beginn der praktischen Übung ist das Händewaschen mit Seife bzw. die Desinfizierung der Hände mit Alkohol obligatorisch, wozu die Bedingungen vor Ort gesichert werden müssen.

(2) Im Zuge der praktischen Übungen müssen die Geräte – falls diese dadurch nicht beschädigt werden – vom Praktikumsleiter oder einer von ihm beauftragten Person mit viruzid wirkendem Oberflächendesinfektionsmittel gereinigt werden.

Hygienemaßnahmen für Wissensabfragen mit persönlicher Anwesenheit

22. § (1) Wissensabfragen mit persönlicher Anwesenheit sind die Wissensabfragen, die von den selbstständigen Organisationseinheiten der Universität Pécs (z. B. Fakultäten, von den allgemeinbildenden Einrichtungen in der Trägerschaft der Universität, vom Fremdsprachenzentrum, im Weiteren: Prüfungsstellen) organisiert werden, und wobei der Prüfer und der Prüfling gleichzeitig in der Einrichtung persönlich anwesend sind.

(2) Der Tag der Prüfung, der Ort, bzw. die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Prüfungsstelle bestimmt.

(3) Über die Prüfungen mit persönlicher Anwesenheit benachrichtigt die Organisationseinheit, die die Prüfung organisiert, das Management für technische Dienstleistungen (MSZI) spätestens 10 Arbeitstagen vor der Prüfungszeit, um die konkreten Reinigungsaufgaben abzustimmen.

(4) Außer den allgemeinen Schutzausrüstungen werden weitere Ansprüche, die zu einem über den in dieser Verfahrensordnung festgelegten Zweck hinausgehen und vom Leiter der Organisationseinheit nach eigenem Ermessen als vorsorgliche Schutzmaßnahme notwendig erscheinen (Messung der Körpertemperatur, weitere Desinfizierungsmittel, gegebenenfalls Handschuhe) werden von der betroffenen Organisationseinheit unmittelbar gesichert.

(5) Während der mündlichen und der schriftlichen Prüfung gelten für die Lehrpersonen, Studierenden/Lerner die allgemeinen Hygienemaßnahmen. Die regelmäßige Desinfizierung der Arbeitsflächen und Geräte ist notwendig.

(6) Der Tag, der Ort bzw. die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer soll im Voraus geplant werden, um die Einhaltung der epidemiologischen Vorschriften zu garantieren.

(7) Es ist nicht erlaubt, Gegenstände zu übergeben (z. B. Wörterbuch, Buch, Landkarte). Die Prüflinge müssen selbst für die Hilfsmittel sorgen. Falls dies nicht zu lösen ist, so muss die Zahl der Hilfsmittel der Zahl der Teilnehmer angemessen sein. Dieselben Hilfsmittel dürfen erst nach 24 Stunden wieder benutzt werden.

(8) Die permanente und häufige Lüftung in den Prüfungssälen, in den Räumlichkeiten (z. B. Flur), wo die Studierenden warten, möglichst auch in den Nasszellen gehört zu den Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit.

Spezielle Vorschriften für die Reinigung der Prüfungsräume

23. § (1) Im Falle von mündlichen Prüfungen, wenn dies nach eigenem Ermessen des Prüfers notwendig ist, so desinfiziert die dafür zuständige Reinigungskraft die Möbel vor der nächsten Benutzung von den Prüflingen. Die dafür zuständige Reinigungskraft wird von dem Prüfer unter der angegebenen Handynummer benachrichtigt.

(2) Im Falle von schriftlichen Prüfungen muss die desinfizierende Reinigung der Räumlichkeit nach der Prüfung gemäß den wichtigsten Vorschriften vorgenommen werden.

(3) Hygienische Ansprüche bei speziellen Prüfungen: Da wo die Prüflinge im Zuge der praktischen Prüfungen die Geräte nacheinander benutzen, so müssen die Geräte nach jeder Nutzung mit Flächendesinfizierungsmittel mit kurzer Einwirkzeit desinfiziert werden. Vor und nach der Nutzung des Geräts wird es empfohlen, die Hände zu desinfizieren. Die zuständige Reinigungskraft reinigt die von den Prüflingen benutzten Geräte nach der Prüfung, nach der Benachrichtigung durch den Prüfer oder zu einem im Voraus vereinbarten Zeitpunkt.

Spezielle Hygienemaßnahmen für Sportanlagen, Schwimmhallen, sonstige Freizeiteinrichtungen

24. § (1) Das Wasser der Becken mit Umwälzanlage auf dem Gebiet der Universität muss unter rigoroser Einhaltung der Richtlinien des Nationalen Zentrums für Volksgesundheit kontrolliert werden (z. B. Chlorgehalt).

(2) Die geschlossenen Beckenhallen, Erholungsräume und Umkleideräume sollten stündlich durchlüftet werden.

(3) Falls der hygienische Zustand der Gemeinschaftsräume, Umkleideräume, Duschen, Becken, sonstiger Oberflächen, Fußwaschbecken nicht entsprechend ist, so benachrichtigt die Organisationseinheit die zuständige Reinigungskraft.

25. § Während der epidemiologischen Bereitschaftslage müssen im Falle einer Vermietung die Bedingungen hinsichtlich der Reinigung unbedingt im Vertrag festgehalten werden, und dies soll mit dem Management für technische Dienstleistungen (MSZI) abgestimmt werden.

Regelungen bezüglich der Abwicklung der SARS-CoV-2 PCR Untersuchung

26. § (1) Die Kosten der vom Gesetz oder der Regelung vorgeschriebenen SARS-CoV-2 PCR Untersuchung, im Zusammenhang mit dem Beginn des Studiums wird von der Universität dann übernommen,

a) wenn die Untersuchung an der Universität Pécs durchgeführt wird, der von der Universität festgelegten Verfahrensordnung entsprechend,

b) wenn die Durchführung des Tests ohne eigenes Verschulden des Studierenden notwendig wird.

(2) Die Kosten für die PCR-Untersuchung werden von dem Klinischen Zentrum getrennt verwaltet, die Kosten werden den geltenden Vorschriften und Empfehlungen entsprechend getragen.

(3) Bei den Studierenden, die im Klinischen Zentrum an der praktischen Übung teilnehmen, werden die Proben zur SARS-CoV-2 PCR Untersuchung von dem Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene des Klinischen Zentrums der Universität Pécs entnommen.

(4) Die Ergebnisse aller PCR-Untersuchungen können akzeptiert werden, die von einem vom Nationalen Zentrum für Volksgesundheit benannten und auf dessen Webseite angegebenen Laboratorium durchgeführt werden.

Schlussbestimmungen, Wirksamkeit verleihende und ermächtigende Bestimmungen

27. § (1) Die Leiter der selbstständigen Organisationseinheiten werden dazu ermächtigt, dass sie im Rahmen dieser Anweisung für die von ihnen geleitete Organisationseinheit spezielle Vorschriften bezüglich der Besuchsordnung erlassen, über diese Vorschriften müssen sie den Kabinettschef des Rektors benachrichtigen.

(2) Das Klinische Zentrum erarbeitet ein Verfahrensprotokoll für die folgenden Fälle:

a) wenn bei einer Person auf dem Universitätsgelände der Verdacht auf Infizierung besteht, bzw.

b) nach bestätigter Corona-Infizierung von Personen, die dieser Anweisung unterliegen, für weitere Vorbeugungsmaßnahmen der Universität zur Eindämmung der Pandemie.

(3) Die Universität errichtet ein Callcenter (PTE Hotline) zur effektiven Informierung ihrer Beschäftigten und Studierenden.

(4) Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auf dem Universitätsgelände sind die Mitarbeiter der Abteilung für Koordinierung der Arbeitssicherheit des Managements für technische Dienstleistungen (MSZI) zuständig. Falls kein Zweck nachzuweisen ist, so kann die betroffene Person aufgefordert werden das Universitätsgelände zu verlassen.

28. § (1) Mit Inkrafttreten dieser Anweisung wird die gemeinsame Maßnahme des Rektors und des Kanzlers Nr. 11/2020 über die von der Universität Pécs organisierten Prüfungen und praktischen Übungen mit persönlicher Anwesenheit und über die Hygienemaßnahmen bezüglich der Praktika im Klinischen Zentrum aufgehoben.

(2) Diese Anweisung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum Widerruf gültig.

Pécs, 31. August. 2020

Dr. Miseta Attila

Rektor

Jenei Zoltán

Kanzler

in ihrem Auftrag und Namen vorgehend:

Bogár Tamás

Direktor für Informatik

Anlage Nr. 1.

Es ist VERBOTEN auf das Gebiet der Einrichtung zu treten und sich da aufzuhalten, wenn die Person die Symptome der Coronavirus-Infektion hat, oder bei sich in den vorangehenden drei Tagen folgende Symptome bemerkt hat:

- Husten;
- Atembeschwerden, Kurzatmigkeit;
- Fieber;
- Schüttelfrost;
- Muskelschmerzen;
- Halsschmerzen;
- neu auftretende Geschmacks- und Geruchsstörungen.

Diese Liste enthält nicht alle möglichen Symptome, es gibt auch weniger häufige Zeichen bei der Virusinfektion, einschließlich der gastrointestinalen Symptome, wie zum Beispiel:

- Übelkeit
- Erbrechen und/oder
- Durchfall.

Falls jemand diese Symptome bemerkt, soll umgehend den Hausarzt oder die PTE Hotline (+36 30 577 3764) anrufen und die Anweisungen befolgen.

Anlage Nr. 2.

Prä-Triage-Umfrage

Unterzeichnete(r)

Name:	
Geburtsort:	
Geburtsdatum:	
Geburtsname der Mutter:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse	

als **Studierende(r)/staatliche(r) Angestellte(r)/gesetzlicher Vertreter des Kindes, Schülers** im Bewusstsein meiner strafrechtlichen Verantwortung erkläre ich hiermit (bitte machen Sie ein Kreuz im Kästchen bei der für Sie zutreffenden Antwort):

Haben Sie bei sich in den vergangenen drei Tagen folgende neue Symptome bemerkt:

- Fieber oder erhöhte Temperatur (37,5 C);
- Kopfschmerzen, schlechtes Allgemeinbefinden, Schwächegefühl, Muskelschmerzen;
- Trockenes Husten, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit, flache Atmung;
- Halsschmerzen, Geschmacks- und Geruchsstörungen,
- Übelkeit, Erbrechen, Durchfall

Ja Nein

Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer nachweislich mit Covid infizierten Person gehabt?

Ja Nein

Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person, die wegen Verdacht auf eine Covidinfektion in behördlicher Quarantäne isoliert wurde?

Ja Nein

Hielten Sie sich in den letzten 14 Tagen im Ausland auf, bzw. hatten Sie Besuch vom Ausland?

Ja Nein

Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person, die Fieber, Husten oder Atemnot hatte?

Ja Nein

Diese Erklärung habe ich zum Zweck der Reduzierung der epidemiologischen Risiken und zum Aufenthalt auf dem Gebiet der Universität Pécs ausgefüllt. Mit dieser Erklärung akzeptiere ich die Besuchsordnung der Universität. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich aufgrund der Auswertung der Prä-Triage-Umfrage den medizinischen Vorschriften entsprechend zur molekularbiologischen Untersuchung – SARS-CoV-2-Test – verpflichtet werden kann.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, über die Änderungen bezüglich der Antworten auf die oben gestellten Fragen die Einrichtung umgehend zu informieren.

Datum:,(Tag)(Monat) 2020.

Unterschrift

Anlage Nr. 3.

Grundlegende Maßnahmen zur Vorbeugung von Verbreitung von Tröpfcheninfektion

Sehr geehrte Beschäftigte und Studierende!

Wie es Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, wurde Ende des Jahres 2019 in Wuhan (China) im Hintergrund der Lungenentzündungen ein neues Coronavirus identifiziert, das heute als **2019-nCoV** bekannt ist. Der Erreger führt zu schweren Erkrankungen des Atemweges, die Ursache ist heute noch unbekannt.

Die Übertragung von Mensch zu Mensch ist nachgewiesen. Die Übertragung geschieht wahrscheinlich wie bei Tröpfcheninfektionen durch direkten oder indirekten Kontakt mit Sekreten. Die Latenzphase dauert 2-12 Tage, im Durchschnitt 5 Tage. Wahrscheinlich können die infizierten Personen schon während der Latenzphase die Krankheit übertragen.

Das Ansteckungsrisiko kann durch das Einhalten einiger einfacher Hygienevorschriften reduziert werden, diese haben wir in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Wir bitten Sie darum, dass Sie auf die Einhaltung dieser Regeln während der Dauer der Pandemie besonders achten.

HÄNDE WASCHEN UND DESINFIZIEREN	<ul style="list-style-type: none">▪ Händewaschen mit flüssiger Seife, dies kann mit Desinfizieren mit Alkohol ergänzt werden.<ul style="list-style-type: none">- vor den Mahlzeiten- nach der Toilettennutzung- nach der Nutzung von Papiertaschentüchern (nach Husten, Niesen, Naseputzen)- nach Berühren von unsauberen Oberflächen▪ Regelmäßige Benutzung von alkoholhaltigen Desinfizierungsmitteln, die in den Apotheken erhältlich und bei sich zu halten sind, nach Berührung von Oberflächen, die oft angefasst werden, z. B. Türklinken, Schalter, Geländer, Druckknöpfe.
HUSTEN-ETIKETTE	<ul style="list-style-type: none">▪ Einhaltung der Husten- und Niesen-Etikette<ul style="list-style-type: none">- bei Husten, Niesen, Naseputzen sollten Einmaltaschentücher benutzt werden.- Die benutzten Papiertaschentücher sollten gleich weggeworfen werden, oder bis dahin in geschlossener Tüte aufbewahrt werden.

BERÜHRUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sollte vermieden werden: <ul style="list-style-type: none"> - die Berührung der Augen, der Nase und des Mundes mit schmutzigen Händen. - gewöhnliche Grußformen, wie Händeschütteln, Kuss
LÜFTUNG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die häufige Lüftung der geschlossenen Räume reduziert die Zahl der Erreger in der Luft
ÜBERTRAGUNG WÄHREND DER PANDEMIE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überfüllte Räumlichkeiten, Massenverkehrsmittel, gesellschaftliche Zusammenkünfte sollte man vermeiden, Benutzung von Nase-Mund-Maske bei Schnupfen

Dr. Rauth Erika
Leitende Chefarztin
PTE KK Krankenhaushygienischer Dienst